

-Infoblatt-

Raumordnung, Landesplanung

Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Wittmund

Hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Wittmund

Erfordernis:

- Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten stellt die formelle Voraussetzung für die Neuaufstellung des RROP dar.

Zweck:

- Das aktuelle RROP tritt am 25.04.2016 außer Kraft, die Bekanntgabe der Neuaufstellung führt jedoch gleichzeitig zur Verlängerung der Gültigkeit um 10 Jahre. Die Verlängerung endet, sobald ein neues RROP in Kraft getreten ist.
- Anstoßwirkung gegenüber Anderen: Um bereits bei der Entwurfsbearbeitung planungsrelevante Informationen über andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen oder sonstige planungsrelevante Hinweise einarbeiten zu können, soll auf die mögliche Betroffenheit anderer hingewiesen werden.

Wesentliche Inhalte der allgemeinen Planungsabsichten:

1. Anlass der Neuaufstellung:

- Anpassung des RROP an geänderte Ansprüche an den Raum (Themenfelder: Tourismus, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Energiewirtschaft)
- Anpassung an aktualisierte Planungsgrundlagen von Bundes- und Landesebene (u.a. Gesamtnovellierung LROP 2008 sowie Fortschreibung 2012)

2. Grundzüge der Planungskonzeption

- Unverzügliche Anpassungspflicht: Das aktuelle LROP gibt bestimmte Planungsinhalte, wie z.B. die Ausweisung der *Zentralen Orte* (u.a. zur Sicherung der dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur) oder die Ausweisung von *Vorbehaltsgebiete / Vorranggebiete Natur und Landschaft* (u.a. raumordnerische Absicherung der bedeutsamen Gebiete für den Naturschutz) vor.
- Darüber hinaus besitzt der Träger der Regionalplanung einen großen Spielraum, welche Inhalte innerhalb eines RROP thematisiert werden sollen und welche nicht.
- Die Neuaufstellung des RROP des LK Wittmund soll nach dem Maßstab einer „*schlanken Regionalplanung*“ erarbeitet werden. Es soll sich auf Inhalte konzentriert werden, die in besonderem Maße einer Regelung durch die Raumordnung bedürfen und durch sie wirksam gesteuert werden können. Themen, welche bereits auf anderer Ebene abschließend geregelt werden, brauchen in diesem Umfang nicht auch noch auf regionaler Ebene thematisiert werden. (z.B. Steuerung der Windenergie durch Ausweisung von *Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung*)

3. Betroffenheit einzelner sachlicher und räumlicher Bereiche

- Auf Grundlage der zu erzielenden Anstoßwirkung müssen die wesentlichen Inhalte sowie Schwerpunkte der RROP Neuaufstellung innerhalb der allgemeinen Planungsabsichten dargestellt werden.
- Der lediglich vorbereitende Planungsstand ermöglicht hierbei keine tiefergehenden Darstellungen.
- Das Dreieck aus Landwirtschaft, Erholung und Tourismus sowie Natur und Landschaft wurde bewusst als Schwerpunkt hervorgehoben, da sie als wesentliche Raumnutzungen den Landkreis Wittmund entscheidend prägen.

Anmerkungen:

- Die in den allgemeinen Planungsabsichten dargestellten Inhalte und deren Schwerpunkte stellen lediglich einen ersten vorbereitenden Ansatz dar. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung können auch andere Inhalte thematisiert und Schwerpunkte umverteilt werden.
- Im bisherigen Planungsverlauf wurden lediglich vorbereitende Tätigkeiten/ Maßnahmen umgesetzt (u.a. grundlegende Sondierungsgespräche, interne Abstimmungsgespräche und erste Ansätze zur Ermittlung der fachlichen Grundlagen).
- Die eigentliche Entwurfsbearbeitung startet erst nach der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten.
- Die Neuaufstellung des RROP ist ein umfangreicher und langwieriger Prozess, der bis zur Beschlussfassung einige Jahre in Anspruch nehmen wird.
- Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten ist, analog zum Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, der Auftakt zu einem Planungsprozess, in dessen Rahmen u.a. auch die Gemeinden (Verwaltung/ Politik) umfassend beteiligt werden.

Pettig